

Strafrecht & Tierquälerei i.S.d. § 222 StGB

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

**Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften**

§ 1 StGB – Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.

(2) Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden. Eine vorbeugende Maßnahme darf nur angeordnet werden, wenn zur Zeit der Begehung diese vorbeugende Maßnahme oder eine der Art nach vergleichbare Strafe oder vorbeugende Maßnahme vorgesehen war. Durch die Anordnung einer bloß der Art nach vergleichbaren vorbeugenden Maßnahme darf der Täter keiner ungünstigeren Behandlung unterworfen werden, als sie nach dem zur Zeit der Tat geltenden Gesetz zulässig war.

Literaturverzeichnis auf Folie 70

§ 2 StGB – Begehung durch Unterlassung

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

§ 3 StGB – Notwehr

(1) Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, daß dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

(2) Wer das gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschreitet oder sich einer offensichtlich unangemessenen Verteidigung (Abs. 1) bedient, ist, wenn dies lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht, nur strafbar, wenn die Überschreitung auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht ist.

§ 4 StGB – Keine Strafe ohne Schuld

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.

§ 5 StGB – Vorsatz

- (1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt **verwirklichen** will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.
- (2) Der Täter handelt **absichtlich**, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.
- (3) Der Täter handelt **wissentlich**, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält.

§ 6 StGB – Fahrlässigkeit

(1) Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer es für möglich hält, dass er einen solchen Sachverhalt verwirkliche, ihn aber nicht herbeiführen will.

§ 7 StGB – Strafbarkeit vorsätzlichen und fahrlässigen Handelns

- (1) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

- (2) Eine schwerere Strafe, die an eine besondere Folge der Tat geknüpft ist, trifft den Täter nur, wenn er diese Folge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hat.

§ 8 StGB – Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhaltes

Wer irrtümlich einen Sachverhalt annimmt, der die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließen würde, kann wegen vorsätzlicher Begehung nicht bestraft werden. Er ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

§ 9 StGB – Rechtsirrtum

(1) Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist.

(2) Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

(3) Ist der Irrtum vorzuwerfen, so ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt, die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden, wenn er fahrlässig handelt, die für die fahrlässige Tat.

§ 10 StGB – Entschuldigender Notstand

(1) Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden, ist entschuldigt, wenn der aus der Tat drohende Schaden nicht unverhältnismäßig schwerer wiegt als der Nachteil, den sie abwenden soll, und in der Lage des Täters von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen kein anderes Verhalten zu erwarten war.

(2) Der Täter ist nicht entschuldigt, wenn er sich der Gefahr ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund bewusst ausgesetzt hat. Der Täter ist wegen fahrlässiger Begehung zu bestrafen, wenn er die Voraussetzungen, unter denen seine Handlung entschuldigt wäre, in einem Irrtum angenommen hat, der auf Fahrlässigkeit beruhte, und die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht ist.

§ 11 StGB – Zurechnungsunfähigkeit

Wer zur Zeit der Tat wegen einer Geisteskrankheit, wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, handelt nicht schuldhaft

§ 12 StGB - Behandlung aller Beteiligten als Täter

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen, oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

§ 13 StGB – Selbständige Strafbarkeit der Beteiligten

Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

§ 14 StGB – Eigenschaften und Verhältnisse des Täters

- (1) Macht das Gesetz die Strafbarkeit oder die Höhe der Strafe von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen, so ist das Gesetz auf alle Beteiligten anzuwenden, wenn diese Eigenschaften oder Verhältnisse auch nur bei einem von ihnen vorliegen. Hängt das Unrecht der Tat jedoch davon ab, dass der Träger der besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse die Tat unmittelbar ausführt oder sonst in bestimmter Weise an ihr mitwirkt, so muss auch diese Voraussetzung erfüllt sein.
- (2) Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die Schuld, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen.

§ 15 StGB – Strafbarkeit des Versuches

- (1) Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch.
- (2) Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluß, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt.
- (3) Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war.

§ 16 StGB – Rücktritt vom Versuch

- (1) Der Täter wird wegen des Versuches oder der Beteiligung daran nicht bestraft, wenn er freiwillig die Ausführung aufgibt oder, falls mehrere daran beteiligt sind, verhindert oder wenn er freiwillig den Erfolg abwendet.
- (2) Der Täter wird auch straflos, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.

§ 17 StGB – Einteilung der strafbaren Handlungen

(1) Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind.

(2) Alle anderen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

§ 18 StGB – Freiheitsstrafen

(1) Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.

(2) Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.

§ 19 StGB – Geldstrafen

(1) Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze.

(2) Der Tagessatz ist nach den persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsbrechers im Zeitpunkt des Urteils erster Instanz zu bemessen. Der Tagessatz ist jedoch mindestens mit 4 Euro und höchstens mit 5 000 Euro festzusetzen.

(3) Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dabei zwei Tagessätzen.

§ 19 a StGB – Konfiskation

(1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei der Begehung dieser Straftat verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind zu konfiszieren, wenn sie zur Zeit der Entscheidung im Eigentum des Täters stehen.

(2) Von der Konfiskation ist abzusehen, soweit sie zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis steht.

§ 20 StGB – Verfall

- (1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.
- (2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.
- (3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht.
- (4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

§ 21 StGB – Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher

(1) Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes (§ 11) begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Liegt eine solche Befürchtung vor, so ist in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher auch einzuweisen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad eine Tat begeht, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist. In einem solchen Fall ist die Unterbringung zugleich mit dem Ausspruch über die Strafe anzuordnen.

(3) Als Anlasstaten im Sinne der Abs.

1 und 2 kommen mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen nicht in Betracht, es sei denn, sie wurden unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) begangen.

§ 222 StGB – Tierquälerei

(1) Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,

2. aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder

3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen;

§ 222 StGB – Tierquälerei

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

§ 222 StGB – Tierquälerei

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet

§ 222 StGB – Begriff Tier

§ 285 a ABGB: Tiere sind keine Sachen; sie werden durch besondere Gesetze geschützt.
Eine Legaldefinition „Tier“ fehlt!

§ 222 StGB – Begriff Tier

Versuch einer vorläufigen Definition (Lit.2)

Tiere i.S. d. § 222 Abs.1 & 2 StGB sind prinzipiell alle nicht menschlichen Lebewesen, welche aus einer oder mehreren zellhautlosen Zellen bestehen und zur Aufrechterhaltung der Lebensfunktionen auf die Aufnahme organischer Nahrung angewiesen sind, gleichgültig ob sie in jemandes Eigentum stehen oder nicht, nützlich oder schädlich sind oder einem Jagdrecht unterliegen. Taugliche Tatobjekte dieser Deliktsfälle sind dagegen nur jene Tiere, die ein Schmerzempfindungsvermögen besitzen (Abs.1 Z1 & 3, Abs.2) bzw. in der Freiheit zu leben unfähig sind (abs.1 Z2).

Tiere des Abs. 3 sind ausschließlich Wirbeltiere.

(Wonisch: Tierquälerei, Seite 38)

§ 222 StGB – Tiere

Offene Fragen:

- Geborene lebensfähige Tiere?
- Geborene und nicht lebensfähige Tiere?
- Ungeborene Tiere?
- Ungeborene Tiere bei Tötung der trächtigen Mutter
 - Mit Indikation
 - Ohne Indikation

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt des § 222 StGB – ohne Abs. 3 -

- ist das Tier schlechthin, gleichgültig
 - ob im Eigentum des Menschen oder nicht;
 - ob es dem Menschen nützlich ist oder nicht;
 - ob es einem Jagdrecht unterliegt oder nicht,

und nicht nur das Wirbeltier

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i.S. des § 222 Abs.1 **Z.1**

- Potentielle Tatobjekte sind alle Tiere, de facto
- aber nur Tiere, die die Fähigkeit zur Gefühls- und Schmerzempfindung besitzen.
- Taugliche Tatobjekte sind Wirbel – und Krustentiere.
- Der Eintritt eines tatbildenden Erfolges (Leiden, Schmerzen) ist Voraussetzung.

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i.S. des § 222 Abs.1 **Z.2**

- Tatobjekt sind alle Tiere, die unfähig sind, in Freiheit zu überleben
- Überlebensfähigkeit außerhalb menschlicher Obhut
- Das Tier muss sich vorher in menschlicher Obhut befunden haben
- Schmerzempfindungsfähigkeit ist hier keine Voraussetzung
- Tatbestand fordert den Eintritt einer konkreten Lebensgefahr

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i.S. des § 222 Abs.1 **Z.3**

- Wirbel – und Krustentiere
- Innere Tatseite: Tatvorsatz, dass ein Tier Qualen erleide;
- Erfolg: tatsächlicher Eintritt von Qualen ist nicht nötig;
- Voraussetzung: „gehetzte Tiere“ müssen Fähigkeit zur Schmerzempfindung besitzen

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i. S. des § 222 **Abs.2**

- „mehrere“ Wirbel- oder Krustentiere
- Der Schmerzempfindung fähig

§ 222 StGB – Tatobjekt

Tatobjekt i. S. des § 222 **Abs.3**

➤ Tatobjekt sind ausschließlich Wirbeltiere

§ 222 StGB – Tatobjekt

- Störung der Totenruhe: keine Bestimmungen für Tierleichen
- Tote Tiere sind kein Tatobjekt für Tierquälerei;
- Ungeborene Tiere sind keine Tatobjekte;
- Keine Regelung für ungeborenes Leben bei Tieren
- Jedes geborene Tier ist ein „Tier“ i.S.d. § 222 StGB, unabhängig davon ob lebensfähig oder nicht; Strafbarkeit ist nicht von Lebens-fähigkeit abhängig.

§ 222 StGB – Tatsubjekt

- Jede Person kommt als Täter i.S.d. § 222 StGB in Frage (aktives Handeln)
- also auch
 - Eigentümer
 - Jagd- und Fischereiberechtigte
 - Außenstehende, in deren Obhut sich ein in Freiheit nicht lebensfähiges Tier befindet.

§ 222 StGB – Tatsubjekt

- Im Sinne des § 222 Abs. 2 („Unterlassen von Fütterung und Tränke“)
- Voraussetzung ist eine komplementäre Verpflichtung
- Erfordernis einer Garantenstellung

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Jeder erhebliche körperliche Angriff auf ein Tier ist eine Misshandlung, „Schmerz“ ist nicht unbedingte Voraussetzung!
- Physische Einwirkungen, die dem körperlichen Wohlbefinden eines Tieres abträglich sind > körperliche Leiden
- Eine einmalige und kurze rohe Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens erfüllt den Tatbestand
- Psychische Wirkung als Tatbild ist umstritten

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Körperliche Leiden: körperliche Einwirkungen auf ein Tier, die noch keinen Schmerz bedeuten, aber körperliche Beeinträchtigungen des Tieres von nicht ganz kurzer Dauer, die einer rohen Gesinnung entspringen, bewirken.
- Bei entsprechender Dauer und Intensität werden daraus Qualen.

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Unter „**roher**“ **Misshandlung** ist eine solche zu verstehen, bei der aus dem **Ausmaß** und der **Intensität** der gegen das Tier gesetzten Handlung und der ihm zugefügten Schmerzen in Verbindung mit dem **Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zweckes** auf eine **gefühllose Gesinnung** des Täters geschlossen werden kann.

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

➤ Rohheitsgrenze

- Maßvolles Antreiben zu zumutbarer Arbeitsleistung
- Harte Trainings- und Wettbewerbsbedingungen können Rohheitsgrenze überschreiten

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Fehlen eines vernünftigen und berechtigten Zwecks
 - Angestrebtes Ziel
 - Eingesetzte Mittel
 - Wahl eines unangemessenen Mittels

§ 222 StGB – „rohes Misshandeln“

- Gefühllose Gesinnung
 - Das nötige und für menschlich und verständig Denkende hemmende Gefühl für den Schmerz eines Tieres wird beim Täter vermisst;
 - Tat ist von Gefühllosigkeit und Mitleidlosigkeit geprägt;
 - Ein auf „Grausamkeit gerichteter Vorsatz“ ist nicht gefordert.

§ 222 StGB – „Zufügen von Qualen“

- Qualen, quälen, qualvoller Zustand, qualvolle Weise
- Nicht Dauer der Handlung, sondern des Erfolgs ist maßgeblich
- Qualen sind eine gewisse Dauer von Schmerzen
 - Nicht nur körperliche Schmerzen, auch psychische Beeinträchtigung
 - Qualvolle Zustände (negative Empfindungen) wie Hunger und Angst
 - Nicht unerhebliche Schmerzen
 - Wesentliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens
 - Wiederholung der Schmerzzufügung > Qualen

§ 222 StGB – „unnötig“

- Die Grenzen des Vertretbaren werden überschritten
- Kein bewusstes Mittel zur Erreichung eines vernünftigen und berechtigten Zwecks
- Nicht zur Wahrung überwiegender (menschlicher) Interessen notwendig
- Bei einem Übermaß der Mittel auch bei vernünftigen und berechtigtem Zweck strafbar! (Sporen, Peitsche!)

§ 222 StGB – „Aussetzen“ eines in der Freiheit nicht überlebensfähigen Tieres

- Begriff „Aussetzen“ (Gefährdungsdelikt)
 - Verbringen eines Tieres in eine hilflose Lage und in dieser im Stiche lassen;
 - Einen Schutzbefohlenen aus der Obhut in eine gefährliche Lage bringen und in dieser im Stich lassen;
 - Abhängigkeitsverhältnis zum Menschen durch Zufuhr von Nahrung und Wasser;
 - Entscheidend ist die Selbsterhaltungsfähigkeit des Tieres trotz vorheriger Obhut durch Menschen;
 - Lebensgefahr besteht, wenn sich der Eintritt des Todes als nahe Möglichkeit darstellt.

§ 222 StGB – „Unfähig in Freiheit zu leben“

- Entscheidend ist der Zeitpunkt der Aussetzung
- Keine allgemeine, sondern individuelle Betrachtung
- Konkrete Gefährdung des Tierlebens
- Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge
 - Domestikation
 - bisheriger Haltung in Obhut des Menschen
 - Behinderungen

§ 222 StGB – „Aufeinanderhetzen“ von Tieren

- Hetzen eines Tieres auf ein anderes mit dem Vorsatz, dass das andere Qualen erleide;
- Erfolg des Tatbildes ist, wenn ein vom erweiterten Vorsatz getragenes „Animieren“ dazu führt, dass ein Tier das andere verfolgt oder angreift;
- Der Straftatbestand ist auch dann erfüllt, wenn das verfolgte Tier fliehen kann oder sonst keine Qualen erleidet;
- Voraussetzung ist aber, dass das verfolgte Tier über eine Schmerzempfindungsfähigkeit verfügt.

§ 222 StGB – „Im Zusammenhang mit der Beförderung“

- Abgrenzung zur allgemein gebräuchlichen Tierhaltung;
- Tatbild nur bei Verbringen mithilfe von Transportmitteln (nicht bei Viehtrieb);
- Typische Tiertransporte (unabhängig von gewerberechtlichen Befugnissen)
 - Auch im Kofferraum

§ 222 StGB – „mehrere Tiere“

- mindestens zwei Tiere;

§ 222 StGB – „qualvoller Zustand“

- ein im Verhältnis zu Qualen gesteigerter Intensitätsgrad und/oder längere Dauer;
- Je höher das Schmerzausmaß umso kürzer muss tatbildlich die Zeit sein;
- Für das Tatbild wird eine halbe bis eine volle Stunde als ausreichend angesehen;

§ 222 StGB – „wenn auch nur fahrlässig“

- Juridisch uneinheitliche Interpretation, jedoch zweifellos ist jede **vorsätzliche** wie auch **fahrlässige Begehung** des § 222 Abs.2 StGB strafbar!
- Raumnot
- Übermäßige Hitze oder Kälte
- Insektenplage
- Futter- oder Wassermangel.

§ 222 StGB – „mutwilliges Töten“

- Strafbarkeit bezieht sich nur auf Wirbeltiere;
- Mutwillig ist jede Form von Vorsatz
- Auch bedingter Vorsatz (Legaldefinition vgl. § 5 StGB: „Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; **dazu genügt es, dass der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.**“)
- Tätigkeitsdrang in gehobener Stimmung;

§ 222 StGB – „mutwilliges Töten“

- Ohne sinnvollen Grund (Rituale, Satanskult, urlaubsbedingter Platz- oder Zeitmangel);
- Wenn Tötung nicht zur Befriedigung eines berechtigten übergeordneten Interesses nötig = mutwillig;
- Mit Einschränkung: aus reiner Lust am Töten;
- Räumliche, zeitliche und finanzielle Überbelastung oder Tod des Tierhalters kann ein sozialadäquater Zweck für eine Tötung sein, wenn primäre Mittel (Sterilisation, Verkauf, Weitergabe) nicht (mehr) in Frage kommen.

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

- Nicht nur das aktive Herbeiführen, sondern auch die Unterlassung der Abwendung eines „Erfolges“ ist strafbar;
- Personen mit Erfolgsabwendungspflicht sind Garanten und haben eine Garantenstellung;
- Tatbestände der „rohen Misshandlung“ und der „Zufügung unnötiger Qualen“ können auch durch Unterlassung verwirklicht werden.

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

➤ Tierhalter ist **Garant für korrekte Haltung** aus §§ 13 Abs.2 und 17 TSchG

§ 13 TSchG Grundsätze der Tierhaltung

2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.

§ 17 TSchG Füttern und Tränken

1) Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge des Futters müssen der Tierart, dem Alter und dem Bedarf der Tiere entsprechen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteigenes mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Die Verabreichung des Futters hat die Bedürfnisse der Tiere in Bezug auf das Nahrungsaufnahmeverhalten und den Fressrhythmus zu berücksichtigen.

(3) Die Tiere müssen entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

(4) Futter und Wasser müssen in hygienisch einwandfreier Form verabreicht werden.

(5) Die Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sind sauber zu halten und müssen so gestaltet sein, dass eine artgemäße Futter- und Wasseraufnahme möglich ist. Sie müssen so angeordnet sein und betrieben werden, dass alle Tiere ihren Bedarf decken können

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

- Verletzer ist **Garant für Hilfeleistung** aus § 9 TSchG

§ 9 TSchG Hilfeleistungspflicht

Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

- **Garant für die Durchführung der korrekten Beförderung**
- Angestellte des beauftragten Transportunternehmens
- sind vor, während und nach dem Transport
- zur Verpflegung und ordnungsgemäßen Unterbringung von Tieren verpflichtet

§ 2 StGB – „Tierquälerei durch Unterlassung“

➤ Unterlassene Tötung

§ 8 TSchG Verbot der Weitergabe, der Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere

Es ist verboten, ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Qualen verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben, zu veräußern oder zu erwerben. Der Erwerber hat ein solches Tier unverzüglich schmerzlos zu töten oder töten zu lassen.

- Eigentümer oder Erwerber (2.Satz) sind Garanten für das unverzügliche und schmerzlose Töten.
- Verletzer § 9 TSchG

Klinische Schmerzdiagnostik

Hund/Katze:

- Erhöhte Herz- und Atemfrequenz/IKT außerhalb der Norm
- Hecheln
- Schwitzen an den Pfoten und Hautgeruch
- Sträuben des Haarkleides
- Berührungsempfindlichkeit
- Schonhaltung / Lahmheit
- Aggressivität oder Rückzug
- Erstarrtes, grimassenhaftes Gesicht mit angelegten Ohren
- Veränderung von Gewohnheiten - Lethargie
- Futterverweigerung und Speicheln
- Lautäußerungen
- Blutdruckerhöhung
- Pupillenerweiterung

Schmerzfeststellung beim Pferd

BKA & Forensische Veterinärmedizin

Univ.Lektor VR Mag. Dr. Reinhard Kaun

Fachtierarzt für Pferdeheilkunde

Fachtierarzt für physikalische Therapie & Rehabilitationsmedizin

Allgemein beeideter & gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Kuratorium für Sicherheit in Pferdesport & Tierhaltung – Forensische Veterinärmedizin

Sachverständigenbüro für klinische und forensische Veterinärmedizin,
Tierhaltung & Pferdewissenschaften

Objektive Schmerzfeststellung

Die **objektive und nachvollziehbare Feststellung** von Schmerzbehaftung spielt beim Pferd speziell für die gutachterliche Aufarbeitung von Angriffen und Gewalt gegen das Tier eine große Rolle, aber auch bei aktiver Vorenthaltung.

- **Schmerz** ist die physische und psychische Sensation des Augenblicks (Momentaufnahme)
- **Qual** entsteht aus Schmerzen einer gewissen Intensität über einen längeren Zeitraum
- **Vermeidbar und unnötig** sind Schmerzen und Qualen, wenn ihre Zufügung keinem erkennbaren oder vernünftigen Sinn diene oder medikamentös beherrschbar wären.

Objektive Schmerzfeststellung

Schmerztabelle für Pferde

| <u>Symptom</u> | <u>Punkte</u> | <u>Bewertung</u> |
|---------------------------|---------------|---|
| HF | 0-12 | 3 P für je 10 HS > 40 /min. |
| AF | 0-10 | 1 P für je 2 AZ > 16/min |
| IKT | 0-5 | 1 P für je 0.2 Grad > 38.5 Grad C |
| Schwitzen | 0-5 | 5 P = triefnasses Pferd |
| Scharren/Unruhe | 0-5 | 5 P = heftig, ununterbrochen |
| Entlastungshaltung | 0-5 | Bewegungsapp./Visceralschmerz |
| Schmerzgesicht | 0-5 | Augenausdruck blockiertes Ohrenspiel |
| Zähneknirschen/Leerkauen | 0/3-5 | ab mgr.(3) Schmerzen |
| Umdrehen z. erkrankt.KT | 0/2-5 | ab mgr.(2) Schmerzen |
| Aufstehen/Hinlegen/Wälzen | 0/4-12 | grosse Bedeutung |

Auswertung

| | | |
|--------------|-------------------------|---|
| 4-9 Punkte | Geringgradige Schmerzen | 0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ ml Noradrenalin |
| 10-31 Punkte | Mittelgradige Schmerzen | 0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin |
| 32-63 Punkte | Hochgradige Schmerzen | 0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin |

Spiegel beim gesunden Pferd

| | |
|--------------|----------------------|
| Adrenalin | 0.054+/- 0.024 ng/ml |
| Noradrenalin | 0.26 +/- 0.13 ng/ml |

Mithilfe der Wertung der einzelnen Parameter der Schmerztabelle lässt sich eine mathematische Aussage über die augenblickliche Intensität der Schmerzbehaftung treffen.

Aus wiederholten Untersuchungen ist ableitbar, ob die Schmerzbehaftung als Qual einzustufen ist.

Objektive Schmerzfeststellung

Feststellungen durch einen Tierarzt

Herzfrequenz

Atemfrequenz

Innere Körpertemperatur

Schwitzen o nein o wenig o stark o sehr stark o triefnass

Unruhe/Scharren o nein o wenig o stark o sehr stark o pausenlos

Entlastungshaltung o nein o gelegentlich o anfallsweise
o wechselnd o pausenlos

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: PAT - Werte

Herzfrequenz (Norm bis 40 /min):

Befund: 60 / min > 3 Punkte für je 10 HS über 40 = 6 P

Atemfrequenz (Norm bis 16/min):

Befund: 28 /min > 1 Punkt für je 2 AZ über 16 = 6 P

Innere Körpertemperatur (Norm bis 38.5 Grad C)

Befund: 39.5 Grad C > 1 Punkt für 0.2 Grad über 38.5 = 5 P

Summe aus den PAT – Werten: 17 Punkte

Objektive Schmerzfeststellung

Auswertung: klinische Erscheinungen

Befunde

| | |
|--|-------------|
| Starkes Schwitzen | 3 P |
| Wenig Unruhe | 2 P |
| Anfallweise Entlastungshaltung | 3 P |
| Schmerzgesicht deutlich | 3 P |
| Zähneknirschen | 3 P |
| Umdrehen n. Schmerzstelle | 2 P |
| Gelegentliches Niederlegen /Aufstehen/ Wälzen | 5 P |
| Summe aus klinischen Erscheinungen | 21 P |

Objektive Schmerzfeststellung

| | |
|------------------------------------|------------------|
| Summe aus PAT – Werten | 17 P |
| Summe aus klinischen Erscheinungen | 21 P |
| Summe total | 38 Punkte |

Interpretation:

| Auswertung | | |
|--------------|-------------------------|--|
| 4-9 Punkte | Geringgradige Schmerzen | 0.05-0.1 ng/ml Adrenalin 0.3-0.6 ng/ml Noradrenalin |
| 10-31 Punkte | Mittelgradige Schmerzen | 0.1-0.9 ng/ml Adrenalin 0.5-1.4 ng/ml Noradrenalin |
| 32-63 Punkte | Hochgradige Schmerzen | 0.8-1.35 ng/ml Adrenalin 1.4-2.9 ng/ml Noradrenalin |

Objektive Schmerzfeststellung

Konsequenzen

- **Geringgradige Schmerzen: notwendige Maßnahmen mit Tierarzt besprechen > ev. Meldung an ATA zur weiteren Kontrolle**
- **Mittel – bis hochgradige Schmerzen**
 - **Foto – und Videodokumentation**
 - **Schriftlichen Befund von TA einfordern**
 - **Schmerztabelle vom TA unterschreiben lassen**
 - **Sofortkonzept zur Schmerzreduktion**
 - **Bei Verdacht auf Qualen (weil schon länger bestehend) > § 222 StGB**
 - **Beweissicherungsverfahren durch SV bei StA einleiten**

Verwendete und weiterführende Literatur zum Thema

Wonisch Oliver: Tierquälerei – Monografien NW Verlag 2008

Fabrizy Eugen: StGB mit Kurzkomentar, 11. Auflage MANZ 2013

Beetz Andrea: Love, Violence and Sexuality between Humans and Animals Shaker 2002

Kliemann Kristin: Sodomie, Duncker & Humblot 2017

Schröder Birgit: Verschwiegenes Tierleid, Eigenverlag 2006

Weich/Dürnberger/Grimm: Ethik in der amtstierärztlichen Praxis, Harald Fischer 2016

Binder Regina: Das österreichische Tierschutzrecht, 4. Auflage, Juridica 2019